

Verkündet am: 26.03.2013

Berner

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Reinhold Wendl und Kollegen,

Adelheidstraße 25, 65185 Wiesbaden

Az.: V-13/11-1

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Az.: 5452951-438

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Diedrich als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2013 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 01.04.2011 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

TATBESTAND

- 1 Die am . . . 1962 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige und assyrische Christin. Mit der vorliegenden Klage wendet sie sich gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung.
- 2 Die Klägerin reiste nach ihren Angaben am 27.11.2007 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 20.12.2007 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Befragung zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am selben Tag legte die Klägerin eine Staatsangehörigkeitsurkunde vor und gab an, in ihrem Heimatland habe sie einen eigenen Reisepass und eine ID-Karte besessen; beides habe der Schlepper einbehalten. Vor ihrer Ausreise habe sie in Bagdad bei ihrer Tante und ihrem Onkel gelebt. Diese

wohnten mittlerweile in Syrien. Ihre Eltern seien verstorben. Eine Schwester und ein Bruder lebten in Wiesbaden, drei weitere Geschwister in Holland, Schweden sowie in den USA. In ihrem Heimatland gebe es keine Verwandten mehr. Die Klägerin habe nach dem Abitur bei den Irak Airlines gearbeitet. Sie sei zunächst nach Syrien ausgereist, wo sie sich etwa dreieinhalb Monate lang aufgehalten habe. Dann sei sie über die Türkei auf dem Landweg nach Deutschland gelangt.

- 3 Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 23.01.2008 schilderte die Klägerin ihren Reiseweg. Ihr Ziel sei es gewesen, nach Deutschland zu kommen. Ihre in Amerika lebende Schwester habe die Reise bezahlt. Ihre Tante und ihr Onkel, bei denen sie im Irak gelebt habe, seien vor etwa 10 oder 15 Tagen nach Australien gegangen, wo ihre Kinder lebten. Ihre Arbeit bei den Irak Airlines habe sie ab 2004 aufgeben müssen. Ihre Geschwister hätten sie dann finanziell unterstützt.
- 4 Befragt zu den Gründen für ihre Ausreise gab die Klägerin an, sie habe im Irak in den letzten beiden Jahren nicht mehr in die Kirche gehen können. Die Moslems hätten die Christen dort nicht in Ruhe gelassen. Sie habe es auch nicht wagen können, vor die Tür zu gehen. Das Leben als allein stehende Frau sei dort sehr schwierig. Eine Taufbescheinigung habe sie nicht mitbringen können, weil die Kirche geschlossen sei. Daraufhin erklärte der Sprachmittler, dass im Staatsangehörigkeitsnachweis die christliche Religionszugehörigkeit eingetragen sei.
- 5 Mit bestandskräftigem Bescheid vom 08.10.2008 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorlägen. Die Klägerin könne sich aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Nach dem von der Klägerin geschilderten Sachverhalt und den hier vorliegenden Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass sie im Fall einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde. Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2-7 AufenthG werde gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2

AsylVfG abgesehen. Aus einem Vermerk in der Akte der Beklagten ergibt sich, dass die Klägerin nach Ansicht des Entscheiders der Beklagten bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer unmittelbaren Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG unterliege. Es sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin über tragfähige familiäre Bindungen in den kurdisch verwalteten Gebieten des Nordirak verfüge, so dass sie nicht auf eine innerstaatliche Fluchtalternative dort verwiesen werden könne. Das Ergebnis der physikalisch-technischen Untersuchung der vorgelegten Staatsangehörigkeitsurkunde lasse keine ernsthaften Zweifel an der Echtheit des Dokuments und damit an der Herkunft der Antragstellerin aufkommen.

- 6 Mit Schreiben vom 08.11.2010 teilte die Ausländerbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises der Beklagten mit, dass sich die inzwischen mit einem deutschen Staatsbürger nordirakischer Abstammung verheiratete Klägerin und ihr Ehemann vier Wochen lang im Nordirak aufgehalten hätten, um die Eltern des Ehemannes zu besuchen. Dies habe die Klägerin selbst anlässlich einer Vorsprache eingeräumt. Die Beklagte bat daraufhin die Ausländerbehörde, zu überprüfen, ob die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch den Aufenthalt im Irak erloschen sei. Nur dann, wenn dies verneint werden könne, werde vom Bundesamt die Einleitung eines Widerrufsverfahrens geprüft. Die Ausländerbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hörte daraufhin die Klägerin zu dem beabsichtigten Erlass eines Bescheides an, in dem das Erlöschen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt und der Aufenthaltstitel der Klägerin widerrufen werden sollte. Nachdem sich der Bevollmächtigte der Klägerin hierzu gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich geäußert hatte, teilte diese der Beklagten mit Schreiben vom 07.12.2010 mit, eine erneute Prüfung des Falles habe ergeben, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der einmaligen Besuchsreise in den Nordirak nicht erloschen sei.

- 7 Daraufhin leitete die Beklagte durch Entscheidung vom 27.12.2010 ein Widerrufsverfahren ein und hörte die Klägerin mit Schreiben vom 30.12.2010 zu dem beabsichtigten Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an. Die Sachlage habe sich wesentlich geändert. Der Klägerin stehe nunmehr eine innerstaatliche Fluchtalternative bei den Schwiegereltern in Nordirak zur Verfügung. Hierzu äußerte sich der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 06.01.2011. Er verwies auf sein Schreiben an die Ausländerbehörde vom 26.10.2010 sowie deren Antwortschreiben vom 06.12.2010. Es werde bezweifelt, dass im Norden des Irak keine Verfolgung von Christen zu befürchten sei. Ferner sei es den Schwiegereltern der Klägerin nach deren Angaben aus finanziellen Gründen bereits nicht möglich, die Klägerin auf Dauer aufzunehmen. Somit dürfte eine innerstaatliche Fluchtalternative im Norden des Irak nicht bestehen. Ein Leben bei den Schwiegereltern im Nordirak sei der Klägerin im vorliegenden Fall auch nicht zumutbar.
- 8 Mit Bescheid vom 01.04.2011 widerrief die Beklagte die „mit Bescheid vom 01.10.2008 getroffene Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“. Der Klägerin stehe nunmehr eine innerstaatliche Fluchtalternative bei den Schwiegereltern im Nordirak zur Verfügung. Dies wird näher ausgeführt. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.
- 9 Gegen den als Einschreiben am 06.04.2011 zur Post gegebenen Bescheid richtet sich die vorliegende, am 12.04.2011 erhobene Klage. Unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens wird ausgeführt, die Klägerin habe zusammen mit ihrem Ehemann in der Zeit vom 28.08.2010 bis zum 29.09.2010 in Erbil / Nordirak ihre Schwiegereltern besucht. Dadurch sei die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin nicht erloschen, wie näher ausgeführt wird. Zur persönlichen Situation der Schwiegereltern der Klägerin wird ausgeführt, dass der Schwiegervater 78 Jahre und die Schwiegermutter 75 Jahre alt sei. Beide seien krank. Sie litten an Rheuma. Dies habe zur Folge, dass der Vater nicht mehr in der Lage sei, sich ohne fremde Hilfe fortzu-

bewegen. Die Mutter leide an Bluthochdruck und sei herzkrank. Die Eltern würden von ihrem Sohn finanziell unterstützt. Ansonsten könnten sie ihr Leben nicht finanzieren. Das Haus in dem sie lebten sei sehr alt und kaum noch bewohnbar. Dies könne der Ehemann der Klägerin bezeugen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass die Klägerin die kurdische Sprache nicht beherrsche. Sie spreche arabisch und aramäisch. Einen Beruf habe sie nicht erlernt, und es sei auch aus diesem Grunde sehr fraglich, ob sie im Norden des Irak überhaupt leben könnte.

10 Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.04.2011 aufzuheben.

11 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und führt weiter aus, es sei eine zum Widerruf berechtigende nachträgliche erhebliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse eingetreten. Die Klägerin habe nun einen sicheren Fluchtpunkt innerhalb ihres Herkunftsstaates. Der Irak sei einschließlich des Nordirak als staatliche Einheit anzusehen. Ein Widerruf sei auch bei Wegfall der Verfolgungsfurcht gerechtfertigt. Im vorliegenden Fall sei davon auszugehen, dass ein Treffen mit den Schwiegereltern auch an einem neutralen Ort, etwa in der Türkei, grundsätzlich möglich gewesen wäre. Wenn die Klägerin trotzdem in den Irak gereist sei, komme darin auch ein Wegfall der Verfolgungsfurcht zum Ausdruck.

13 Der Bevollmächtigte der Klägerin hat hierauf erwidert, die Zentralregierung in Bagdad habe keinerlei Einflussmöglichkeiten bezüglich des Nordens und könne dort keine Regierungsmacht ausüben. Hierauf komme es auch nicht an. Ein bloßer Besuch sei nämlich nicht als "Unterschutzstellung" im Sinne des § 72 AsylVfG anzusehen. Fer-

ner sei es notwendig, dass die Klägerin dort auf Dauer eine Existenzmöglichkeit habe, was nicht der Fall sei.

- 14 Durch Beschluss der Kammer vom 11.08.2011 ist der Rechtsstreit der Berichtsterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.
- 15 In der mündlichen Verhandlung am 26.03.2013 ist die Klägerin angehört worden.
- 16 Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beiden beigezogenen Akten der Beklagten, das Erstverfahren sowie das Widerrufsverfahren der Klägerin betreffend, verwiesen.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E

- 17 Die Klage ist zulässig und begründet. Der Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte ist rechtswidrig. Die Klägerin kann daher die Aufhebung des angegriffenen Widerrufsbescheids vom 01.04.2011 beanspruchen (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).
- 18 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die vorliegende Anfechtungsklage sind gegeben. Insbesondere kann die Klägerin ein Rechtsschutzbedürfnis geltend machen. Denn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht bereits nach § 72 AsylVfG erloschen, weil die Klägerin sich mit ihrem Ehemann vorübergehend im Nordirak bei den Schwiegereltern aufgehalten hat. Zwar sind auch die kurdisch verwalteten Gebiete im Norden des Irak Teil dieses Staates. Jedoch liegt hier keine der in § 72 Abs. 1 Nr. 1 - 4 AsylVfG normierten Fallkonstellationen, die zu einem Erlöschen des Flüchtlingsstatus führen, vor. So hat sich die Klägerin durch ihre Besuchsreise zu den Schwiegereltern weder dem Schutz des irakischen Staates unterstellt (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG) noch sich im Irak niedergelassen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 a AsylVfG). Dies hat

letztendlich auch die Ausländerbehörde so gesehen und der Beklagten mit Schreiben vom 07.12.2010 mitgeteilt.

- 19 Die Klage im vorliegenden Verfahren ist auch begründet. Denn die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach § 73 AsylVfG lagen nicht vor. Dabei ist gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen.
- 20 Auf die Tatsache, dass die Beklagte bei der Tenorierung des Widerrufsbescheids ein falsches Datum des Bescheides aufgeführt hat, durch den der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, kommt es hier nicht an. Denn der Widerrufsbescheid ist materiell rechtswidrig.
- 21 Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die für die Statusgewährung maßgebenden Voraussetzungen wegen nachträglicher Änderung der Sach- und Rechtslage entfallen sind. Die Beklagte hat den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung der Klägerin damit begründet, dass der Klägerin seit ihrer - nach Ergehen des Anerkennungsbescheides erfolgten - Heirat eine inländische Fluchtalternative bei den Schwiegereltern im Norden des Irak zustünde, wo sie als Christin verfolgungsfrei leben könne.
- 22 Es ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Klägerin als allein stehende Frau christlicher Religionszugehörigkeit in ihrem Herkunftsort Bagdad nicht ohne begründete Furcht vor asylerheblichen Repressalien und Übergriffen privater Dritter leben könnte. Das Gericht teilt aufgrund der ihm zugänglichen Auskünfte über die Lage im Irak diese Einschätzung.
- 23 Allerdings benötigt ein Flüchtling nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsan-

gehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29.04.2004 (ABl. Nr. L 304 S. 12, ber. ABl. 2005 Nr. L 204 S. 24 - Qualifikationsrichtlinie -) dann keinen internationalen Schutz, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und vom Flüchtling vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nach Abs. 2 der Vorschrift die in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes herrschenden Gegebenheiten sowie die persönlichen Umstände des Flüchtlings zu berücksichtigen. Kommt die Herkunftsregion des Flüchtlings wegen der dort drohenden Gefahren als Zielort einer Rückführung nicht in Betracht, kann der Flüchtling nur unter den Voraussetzungen des Art.8 der Qualifikationsrichtlinie auf eine andere Region des Landes verwiesen werden. (BVerwG, Beschluss vom 14.11.2012 – 10 B 22.12 -, InfAuslR 2013, 81).

- 24 Nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften (vgl. etwa den Lagebericht Irak des Auswärtigen Amtes vom 17.01.2012) haben Christen in den kurdisch verwalteten Gebieten im Norden des Irak, wo auch die Schwiegereltern der Klägerin leben, grundsätzlich keine schwerwiegenden Verfolgungshandlungen im Sinne des Art.9 der Qualifikationsrichtlinie wegen ihrer Religionszugehörigkeit zu befürchten. Allerdings sind ihre Lebensbedingungen dort oft sehr schwierig, manchmal unmöglich. Ohne eine soziale Bindung, etwa zu Familienangehörigen, ist eine Existenzmöglichkeit für sie auch im Nordirak i.d.R. nicht gegeben. Dies gilt in besonderem Maße für allein stehende Frauen.
- 25 Wie sich aus Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie ergibt, reicht Freiheit von politischer Verfolgung allein nicht aus. Die so genannte" interne Fluchtalternative" muss für den Flüchtling auch zumutbar sein. Dies ist im vorliegenden Fall für die Klägerin zu verneinen.

- 26 Die Klägerin ist vor dem Besuch bei ihren Schwiegereltern nie in den kurdischen Gebieten des Nordirak gewesen. Sie kennt dort außer den Schwiegereltern niemanden (und auch diese nur von einem Besuchsaufenthalt), ist mit den politischen und kulturellen Gegebenheiten in dieser Region nicht vertraut und spricht auch die kurdische Sprache nicht. Die Schwiegereltern selbst sind nach den glaubhaften Angaben im Verfahren und in der mündlichen Verhandlung sehr alt und leiden an verschiedenen ernsthaften Erkrankungen. Sie müssen finanziell unterstützt werden. Schutz und Hilfe könnte die Klägerin von ihnen nicht erwarten. Sie hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass sie nicht wüsste, wohin sie sich wenden sollte, wenn die an die 80 Jahre alten Schwiegereltern sterben würden.
- 27 Aus alledem ergibt sich, dass der Nordirak für die Klägerin keine zumutbare inländische Fluchtalternative darstellt, die einen Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen könnte. Ihrer Klage ist daher stattzugeben und der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 01.04.2011 ist aufzuheben.
- 28 Die Kosten des Verfahrens sind nach § 154 Abs. 1 VwGO der Beklagten aufzuerlegen. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 29 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124**

65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Diedrich

Ausgefertigt
Wiesbaden, 08. Mai 2013
als Urkundsbearbeiterin d. Geschäftsstelle

